



Am Markt 26  
2304 Orth an der Donau  
Tel.: 02212/2208, Fax DW 17  
Internet: <http://www.orth.at>  
E-Mail: [info@orth.at](mailto:info@orth.at)

MarktgebührenverordnungStand05112015

## MARKTGEBÜHRENVERORDNUNG

über die Gebühren für die Benützung von Marktflächen und Markteinrichtungen  
für den Monats(Wochen)markt der Marktgemeinde Orth an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau hat in seiner Sitzung am 26.01.2016  
aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2008 in der derzeit gültigen Fassung, verordnet:

### § 1 Höhe der Gebühren

(1) Für die Benützung des Marktplatzes gemäß § 2 der Marktordnung der Marktgemeinde Orth  
an der Donau sind an die Marktgemeinde Orth an der Donau folgende Gebühren zu entrichten  
(Marktgebühren):

a) je lfm Verkaufsfläche für Daueraussteller	EUR 1,00
b) je lfm Verkaufsfläche für saisonbedingte Aussteller	EUR 2,00
c) Strom je Tag	EUR 3,50
d) Verschmutzung des Standplatzes (pro Anlassfall)	EUR 75,00
e) Nichteinhalten der Marktzeiten (pro Anlassfall)	EUR 8,00

(2) Bei der Berechnung der Gebühren sind Flächen von weniger als 0,5 lfm zu  
vernachlässigen, von 0,5 lfm und darüber auf Ganze zu runden.

Porteienverkehrszeiten: Mo – Fr 8 – 12 Uhr und Di 13 – 19 Uhr  
Sprechstunden des Bürgermeisters: Di 17 – 19 Uhr und Do 8:30 – 10:30 Uhr

## § 2 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.

(2) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

## § 3 Fälligkeit

Die Marktgebühren werden bei Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung fällig. Jedoch können diese auch nach Vereinbarung mit den Marktfahrern in anderen Zeitabständen eingehoben werden (z.B. monatlich).

## § 4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am nächsten Monatsersten, der auf die zweiwöchige Kundmachungfrist folgt, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle vorhergegangenen Verordnungen betreffend Gebühren für die Benützung von Markteinrichtungen und Marktflächen, ihre Wirksamkeit.

Für den Gemeinderat  
der Marktgemeinde Orth an der Donau:



Johann Mayer  
Bürgermeister

Angeschlagen am:

3.2.2016

Abgenommen am:

19.2.2016